



OTIF/RID/RC/2015/4
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/4)

29. Dezember 2014

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Bern, 23. bis 27. März 2015)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Beförderung von Druckgefäßen, die vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika zugelassen sind

Antrag des Europäischen Industriegase-Verbands (EIGA)

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Die multilaterale Sondervereinbarung M 237 läuft am 1. Juni 2016 aus. In diesem Dokument werden Wege diskutiert, wie der weitere Versand von DoT-Druckgefäßen nach diesem Zeitpunkt zugelassen werden kann.

Zu treffende Entscheidung:

Empfehlung eines Vorgehens, wie die nach der multilateralen Sondervereinbarung M 237 erlaubte Praxis weiterhin zugelassen werden kann.

Damit zusammenhängende Dokumente:

Multilaterale Sondervereinbarung M 237.

Einführung

1. Der interkontinentale Handel mit hochwertigen knappen oder hochreinen Gasen leistet weiterhin einen wichtigen ökonomischen Beitrag für die Industrie, wie beispielsweise für die Herstellung von Halbleitern. Dieser Handel wird nicht abnehmen, und es sind daher Maßnahmen erforderlich, um weiterhin den Versand von Flaschen zu ermöglichen, die vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika (DoT) zugelassen sind. In diesem Dokument werden zwei mögliche Lösungswege diskutiert.
2. Die Anwendung der multilateralen Sondervereinbarung M 237 wird auf vor dem 1. Januar 2011 gebaute DoT-Flaschen beschränkt, um die Flascheneigentümer dazu zu bewegen, diese durch UN-Flaschen zu ersetzen. Dieser Austausch wird jedoch nur langsam von statten gehen, da diese Flaschen wegen des Erfordernisses der hohen Reinheit teuer sind und eine sehr lange Lebensdauer haben. Darüber hinaus stellen UN-Flaschen bis heute keine allgemein gültige Antwort für den interkontinentalen Handel dar, da die Vereinigten Staaten und Kanada nur UN-Flaschen anerkennen, die über eine Zulassung der Vereinigten Staaten oder Kanadas verfügen. Verschiedene Arbeiten in Zusammenhang mit der Förderung der breiteren Verwendung von UN-Flaschen liegen in der Hand des UN-Expertenunterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter, aber auch dies wird viel Zeit beanspruchen.

Vorschlag 1: Initiierung einer neuen multilateralen Sondervereinbarung

3. Eine neue multilaterale Sondervereinbarung, welche den Text der Sondervereinbarung M 237 wiederholt, ist möglich, würde aber zum zweiten Mal einen Verstoß gegen die Regel darstellen, dass solche Vereinbarungen nach fünf Jahren ablaufen. Da im vorstehenden Absatz von einer Notwendigkeit einer Vereinbarung für eine Dauer von mehr als fünf Jahren ausgegangen wird, sind weitere Verstöße wahrscheinlich.

Vorschlag 2: Annahme einer Übergangsvorschrift in Abschnitt 1.6.2

4. Der vorgeschlagene Text für eine Übergangsvorschrift lautet wie folgt:

"1.6.2.xy Die in den Tabellen der Verpackungsanweisung P 200 des Unterabschnitts 4.1.4.1 aufgeführten Gase und flüssigen Stoffe, die in Übereinstimmung mit Unterabschnitt 1.1.4.2 in vor dem 1. Januar 2011 hergestellten und vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika zugelassenen nachfüllbaren Druckgefäßen eingeführt werden, dürfen bis zum 31. Dezember 2030 unter folgenden Bedingungen vom Ort ihrer zeitweiligen Lagerung zum Endverbraucher befördert werden:

1. Im Falle einer Einfuhr aus einem Staat, der kein RID-Vertragsstaat / keine Vertragspartei des ADR ist, muss die Übereinstimmung des nachfüllbaren Druckgefäßes mit dieser Vereinbarung vom Absender überprüft und aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen der Überprüfung müssen für eine Prüfung durch die zuständige Behörde fünf Jahre lang aufbewahrt werden und müssen die Kennzeichnung des Druckgefäßes, das Datum der Herstellung, den Namen der Person, welche die Überprüfung vorgenommen hat, und das Datum umfassen.
2. Das Druckgefäß muss gemäß Kapitel 5.2 des RID/ADR gekennzeichnet und bezettelt sein.
3. Alle anwendbaren Vorschriften des RID/ADR in Bezug auf den Füllungsgrad und die Frist zwischen den wiederkehrenden Prüfungen müssen erfüllt sein.
4. Nach der Entleerung dürfen die Druckgefäße nicht wiederbefüllt werden und müssen in das Ursprungsland ausgeführt werden.

5. Der Absender für die RID/ADR-Beförderung muss im Beförderungspapier vermerken:

«BEFÖRDERUNG GEMÄSS UNTERABSCHNITT 1.6.2.XY RID/ADR»."

Begründung

5. Eine andere Sondervereinbarung mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als fünf Jahren ist notwendig. In der multilateralen Sondervereinbarung M 237 wurde die neue Bedingung aufgenommen, dass DoT-Druckgefäße vor dem 1. Januar 2011 hergestellt sein müssen, um die Eigentümer der Flaschen zu ermuntern, UN-Flaschen einzuführen, so dass der Übergang zu einem System möglich ist, in dem DoT-Flaschen nicht mehr verwendet werden. Es erscheint daher geeignet, Vorschriften zur Erleichterung solcher Beförderungen in einer Übergangsvorschrift in Kapitel 1.6 aufzunehmen.
6. Die vorgeschlagene Vorschrift legt ein Enddatum fest, wodurch Unsicherheiten beseitigt werden und es der Industrie ermöglicht wird, einen schrittweisen Übergang zu UN-Flaschen vorzunehmen.
7. EIGA sieht keine Notwendigkeit, die Abweichungen in der Sondervereinbarung M 237 von den Unterabschnitten 6.2.3.4 (erstmalige Prüfung), 6.2.3.5 (wiederkehrende Prüfung), 6.2.3.6 (Zulassung von Druckgefäßen), 6.2.3.7 (Anforderungen an Hersteller), 6.2.3.8 (Anforderungen an Prüfstellen) und 6.2.3.9 (Kennzeichnung von nachfüllbaren Druckgefäßen) des RID/ADR zu wiederholen, da es selbstverständlich ist, dass vom DoT zugelassene Druckgefäße die einzelnen Anforderungen des RID/ADR nicht erfüllen werden.
8. Wenn dieser Vorschlag angenommen wird, ist eine sechsmonatige multilaterale Sondervereinbarung erforderlich, um den Zeitraum vom 1. Juni 2016 bis 31. Dezember 2016 abzudecken.
